

98. Liegt schon in der Thatfache, daß der Beklagte im Rechtsstreite unterlegen ist, ein dolus, oder doch eine culpa, welche ihn zum Ersatze des während des Prozeßes eingetretenen Minderwertes des Streitgegenstandes verpflichtet?

L.R.G. 1382. 1383.

II. Civilsenat. Urtheil v. 25. Januar 1881 i. S. Gemeinde L. u. Genossen (Bekl.) w. Standesherrschaft F. (Kl.) Rep. II. 380/80.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Über ein den beklagten Gemeinden an Waldungen der Klägerin zustehendes Beholzungsrecht wurden verschiedene Prozesse geführt, und ist die Klägerin schließlich rechtskräftig verurtheilt worden, sich jeder Ausübung des Mitbeholzungsrechts in den belasteten Waldungen zu enthalten. Sie erhob nun eine neue Klage, mit der sie die Verurtheilung der beklagten Gemeinden begehrte, das Recht der Klägerin zum Verkaufe von Windfallholz anzuerkennen; in zwei Instanzen siegten die Beklagten, in der dritten wurden sie verurtheilt. Nunmehr wurde eine Klage auf Bezahlung von 9258 M. 54 Pf. gegen sie angestellt, weil bei der vorgenommenen Versteigerung des Holzes nur 13816 M. 93 Pf. Erlöst worden waren, bei einem Verkaufe bei Beginn des Prozeßes dagegen

23 075 M. 45 Pf. erzielt worden wären. Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen, die zweite die Beklagten verurteilt. Das Reichsgericht hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und das der ersten Instanz bestätigt aus folgenden

Gründen:

„Die Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz wird nach den Gründen zum Beweiserkenntnisse vom 20. November 1879 zunächst darin gefunden, daß deren unberechtigter Widerspruch gegen die früher gegen sie wegen Holzverkaufes erhobene Klage als unrechte That im Sinne des Landrechtssatzes 1382 aufzufassen sei, für deren Folgen beziehungsweise den hierdurch entstandenen unmittelbaren und vorherzusehenden Schaden sie nach L.N.S. 1382 d als Samtschuldner einzustehen hätten. Ein besonderes, neben und außer dem fortgesetzten Widerspruche gegen den Anspruch der Klägerin auf Verkauf des Windfallholzes bestehendes Verschulden der Beklagten wird nicht festgestellt, vielmehr ausdrücklich für unerheblich erklärt, ob ein Widerspruch im Prozeß in böser Absicht oder im guten Glauben geschehen sei. Dadurch wird aber L.N.S. 1382 rechtsirrtümlich angewendet. Derselbe setzt im Gegensatze zu L.N.S. 1383, welcher von der bloßen Nachlässigkeit oder Unverständigkeit (culpa) handelt, ein vorsätzliches doloses Verhalten voraus. Ein solches kann aber nicht schon darin erkannt werden, daß sich ein Beklagter gegen einen Anspruch verteidigt, welcher in der Folge durch rechtskräftiges Urteil für begründet erklärt worden ist. Man kann nicht behaupten, daß der Beklagte (L.N.S. 1382 a) ein an sich verbotenes Unternehmen vollführte, wenn er von seinem Rechte Gebrauch gemacht, sich gegen einen Anspruch zu verteidigen, welchen er für unbegründet hielt, und daß die Beklagten im gegebenen Falle, ihr Recht der Verteidigung im Prozesse wissentlich auf eine widerrechtliche Weise ausgeübt hätten, ist nicht festgestellt worden. Beim Mangel einer Arglist oder Unredlichkeit haben aber die Beklagten für die Nachteile, welche der Kläger infolge der während des Prozesses eingetretenen Preisminderung erlitten hat, nicht einzustehen. Dies ist im gemeinen Rechte anerkannt (vgl. insbesondere Windscheid, Pandekten I §. 124) und auch ebenso in der französischen Doktrin und Rechtsprechung (vgl. Sourdat, responsabilité Nr. 664 flg. und Sirey, recueil 63. 1. 151 und Citate in der Note; auch Jahrbücher für badisches Recht S. 379 Anmerkung). Der §. 169 der badischen Prozeßordnung, welcher nur das Princip aufstellt, nach

welchem bei Beurteilung in die Prozeßkosten zu verfahren ist — vgl. jedoch §. 172 — hat unzweifelhaft, wie auch in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Revisionsbeklagten anerkannt worden, nicht die Bedeutung und den Zweck, die landrechtlichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Verbindlichkeit zum Schadensersatze abzuändern oder zu ergänzen. Wenn sodann noch darauf Gewicht gelegt wird, daß die Beklagten dem Antrage der Klägerin im Vorprozeße auf fürsorglichen Verkauf des Holzes nicht nachgegeben haben, so ist hiergegen darauf hinzuweisen, daß diese Weigerung nur als eine Folge davon aufgefaßt werden kann, daß die Beklagten in der Hauptsache im Rechte zu sein glaubten, sowie darauf, daß der Antrag der Klägerin auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in allen Instanzen zurückgewiesen worden ist, daß daher die konsequente Anwendung des vom Berufungsgerichte aus dem §. 169 der badischen Prozeßordnung hergeleiteten Principe dazu führen müßte, die Stellung dieses Gesuchs um Erlassung einer einstweiligen Verfügung für eine unrechte That der Klägerin zu erklären. Die Pflicht der Beklagten zum Schadensersatze wird aber noch als eine Folge des von ihnen veranlaßten Verzuges der Versteigerung des Holzes für begründet erachtet, indem sie durch den mehrfach erwähnten entschiedenen Widerspruch diesen Verkauf gehindert hätten. Daß die Grundsätze über die Folgen des Verzuges auf ein außerkontraftliches Verhältnis keine Anwendung finden können, ist selbstverständlich. Wollte aber, wie aus der Bezugnahme auf L.R.G. 1150 im weiteren Verlaufe der Gründe geschlossen werden kann, vermöge L.R.G. 1383 a der von der culpa handelnde L.R.G. 1383 für anwendbar erklärt werden, so fehlt auch hier die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen; es ist insbesondere aus den Gründen nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagten nachlässig oder unverständig gehandelt haben, weil sie von der Meinung ausgingen, daß der Klägerin das beanspruchte Recht zum Verkaufe des Windfallholzes nicht zustehe. — Solches konnte auch, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, nicht angenommen werden.

Das Urtheil war daher wegen Verletzung der Landrechtsätze 1382. 1383. 1382 d aufzuheben und demnächst auf Grund des unbeftrittenen Sachverhaltes, insbesondere der im Vorprozeße ergangenen Urtheile, zu prüfen, ob nicht gleichwohl, in anderer Weise, ein Verschulden oder Versehen der Beklagten anzunehmen sei. Dies muß aber verneint

werden. Vor allem ist in Betracht zu ziehen, daß die Klage auf Zulassung des Verkaufes des Holzes in den beiden ersten Instanzen abgewiesen worden ist, und demjenigen, welcher die Urteile zweier Gerichte für sich hat, nicht wohl der Vorwurf gemacht werden kann, daß er den Prozeß leichtsinnig oder gar arglistig unternommen habe. — Aber auch in der dritten Instanz war das Obliegen der Klägerin keineswegs ein vollständiges. — Sie hatte ihren Anspruch auf Verkauf des Windfallholzes auf vier Gründe gestützt, von welchen zwei, nämlich, daß sie den Bedarf der Gemeinden für 1872/73 bis zum Betrage von 2781 Festmeter aus der Nutzung von 1871/72 gedeckt, und daß sie gar kein Holz außer demjenigen verkauft habe, was sich nicht zur Abgabe an die Berechtigten eignete, in allen drei Instanzen zurückgewiesen worden sind. Die Entscheidungsgründe zum oberhofgerichtlichen Beweisurtheil vom 3. März 1877 und zum Endurtheil vom 14. Januar 1879 erklären den Anspruch der Klägerin, sofern er auf diese beiden Gründe gestützt wird, deshalb für unzulässig, weil dieselbe damit das ihr rechtskräftig abgesprochene Mitbeholzungsrecht wieder ausüben würde. Es ist aber einleuchtend, daß die Beklagten ein wesentliches Interesse gerade an der Entscheidung darüber hatten, ob der Klägerin ein Anspruch auf das Windfallholz daraus erwachse, daß sie den Bedarf einer späteren aus der Nutzung einer früheren Periode gedeckt und sich eine Beschränkung im Verkaufe des Holzes auferlegt habe. Bei der principiellen Bedeutung dieser beiden Klagefundamente erscheint das weitere, die Einsparung, als ein untergeordnetes, und wenn die Klägerin obliegen, weil sie den ihr in dieser Richtung auferlegten Beweis geführt hat, so kann schon deshalb von keiner unrechten That oder einer Schuld (culpa) der Beklagten die Rede sein, weil diese Einsparung ein ihnen fremdes Unternehmen der Klägerin gewesen ist.“